

Renate Roos

Das BGB und der Verein - Teil 2



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

In der letzten Ausgabe ging es um die ersten sieben Paragraphen des BGB, die sich mit dem Vereinsrecht beschäftigen. Aber das war noch lange nicht alles.

In § 28 BGB wird die Beschlussfassung und Passivvertretung geregelt.

§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Diese Norm muss man im Zusammenhang mit der jeweiligen eigenen Satzung verstehen. Das BGB versteht unter dem Begriff „Vorstand“ den Vorstand der im Vereinsregister eingetragen ist und nach § 26 II BGB vertretungsbefugt ist. Die meisten Satzungen haben aber einen Vorstand der nach § 26 BGB haftet, manchmal auch geschäftsführender Vorstand genannt und einen Gesamtvorstand. Es sollte allen Beteiligten bewusst sein, was dies bedeutet:

In vielen, vielen Vorständen wird übersehen, dass nicht nur der eingetragene 26 er Vorstand den Verein leitet, sondern der gesam-

te Vorstand. Solange in der Satzung keine andere Regelung vorhanden ist muss jede Entscheidung, die der Verein durch seine Vertreter trifft von allen Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Im Absatz 1 wird verwiesen auf die §§ 32 bis 34 BGB. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt somit genau so wie im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende hat kein anderes Stimmrecht wie z.B. der Jugendwart. Es sind alle Gleichberechtigt. Auch muss der Gegenstand des Beschlusses bei der Einladung bezeichnet sein. Der Einzelne soll für sich entscheiden können, ob er die Sitzung für wichtig hält. Es würden sich nur wenige eines Vorstands für die alljährliche Verlängerung eines Mietvertrages interessieren. Wenn aber eine Mieterhöhung von 100% für den Vermieter -zufälligerweise ein Mitglied- ansteht, so sollte dies im Antrag erkennbar sein.

Nur so kann ein Verein auch von allen Organmitgliedern geleitet werden.

Wenn die Vereinsführung plötzlich zusammenbricht, aus welchen Gründen auch immer, dann hilft der § 29 BGB.

§ 29

Notbestellung durch Amtsgericht.

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von Amtsgerichten zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Gründe können unter anderem sein, Tod, Geschäftsunfähigkeit und Amtsniederlegung. Die Weigerung nur in einer bestimmten Sache nicht tätig zu werden reicht nicht aus.

Es muss ein dringender Fall sein, dieser liegt vor, wenn ein Schaden droht, der anders nicht abgewendet werden kann. Wenn das Gericht jedoch keine geeignete Person findet, die es zum Not-

vorstand bestellen kann, dann lehnt es den Antrag ab.

§ 30 Besonderer Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Dies sind meist Führungspositionen, die aber nicht Vorstandsmitglied sind. Wie zum Beispiel der/die Leiterin der Rechtsabteilung eines Verlags.

Der nächste Paragraph ist wichtig und man sollte ihn sich merken, er regelt die Haftung des Vereins für seinen Vorstand und seine sonstigen Organe.

§ 30 Haftung des Vereins für seine Organe.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands, oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Damit wird das Handeln der Vertreter des Vereins dem Verein selbst zugerechnet. Es ist als, ob der Verein selbst gehandelt hat und damit haftet. Der Verein haftet aufgrund der geltenden Rechtsprechung auch für Organisationsmängel. Wenn der Verein wichtige Aufgaben auf einen Bediensteten überträgt, kann er sich nicht mehr entlasten. Obwohl sich das schlimm anhört, so ist diese Norm eine haftungszuweisende Norm, wichtig auch für Mitglieder des Vereins selbst. Denn auch ein Vereinsmitglied kann hierdurch Schadensersatz vom Verein erhalten, z.B. bei einem unrechtmäßigen Vereinsausschluss oder einer sonstigen schuldhaften Pflichtverletzung gegenüber dem Verein.

Der Verein ist grundsätzlich demokratisch organisiert. In der Regel machen die Mitglieder wenig Gebrauch von Ihren Rechten, die

Tätigkeiten des Vereins durch Anträge in der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Sehr häufig falsch gemacht werden die Einladungen. Die Formulierung des Gesetzes ist etwas schwierig zu verstehen. Der Beschluss einer Versammlung ist nur gültig, wenn er bei der Einladung bereits mitgeteilt worden ist. Viele Themen werden auf Versammlungen und auch auf Vorstandssitzungen diskutiert und beschlossen, über deren Behandlung vorher niemand etwas wusste. Solche Entscheidungen sind nichtig! Es ist daher sinnvoll die Tagesordnung zweimal zu versenden, einmal mit der Einladung und ein zweites mal nach Ablauf der Antragsfristen. Dann kann man die Tagesordnung um die eingegangenen Anträge ergänzen. Dennoch sollte man einen Blick in die Satzung werfen, nach § 40 BGB ist der § 32 abdingbar in der Satzung. Daher kann jeder Verein eigene Fristen und Bedingungen für die Versammlung regeln.

Ich wünsche weiterhin viel Spaß bei Ihrer Vereinstätigkeit.
Renate Roos